

GEMEINDE EGELSBACH

Gemeindevertretung



Egelsbach, 25.07.2014

B E S C H L U S S

aus der 27. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 24.07.2014

11.	Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach Bebauungsplan Nr. 47 c "Eulensee-Erweiterung"	VL-18/2014
------------	--	-------------------

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans südlich der K 168.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Flur 8, Nr. 104/6, 104/7, 104/8, 104/9, 105/1, 106, 107, 108/4, 111/6, 118/3 118/4, jeweils ganz und 111/10, 116/5, 117/3, 159/1,160, 118/4 jeweils teilweise.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach BauGB eine städtebauliche Arrondierung durch eine neue Gewerbeansiedlung zwischen der Firma Brady (Bebauungsplan Eulensee) und Büchenhöfe 2, sowie der Firma Brady und dem Gewerbegebiet „An der Knappeswiese“ zu schaffen. Die planungsrechtlichen Grundlagen sollen für die Erweiterung einer international operierenden Firma, mit langjährigem Firmensitz in Egelsbach, festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 47c „Eulensee - Erweiterung“

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt beim Regionalverbandverband Frankfurt Rhein-Main einen Antrag zur Änderung des Regionalen Flächen-nutzungsplanes (RegFNP) für den Bereich der Gemeinde Egelsbach, Gebiet „Eulensee - Erweiterung“ (vgl. Anlage 2) zu stellen. Es sollen ca. 4,9 ha „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ umgewidmet werden.

Dafür soll ca. 4 ha „gewerbliche Baufläche“ westlich der ehemaligen Firma Fleißner und knapp 1 ha „gewerbliche Baufläche“ am Südrand der Holzwiese zurückgenommen werden. In Abstimmung mit dem Regionalverband ist zu klären, ob diese Flächen als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ oder entsprechend der umgebenden Flächendarstellung auch als „Grünfläche“ dargestellt werden. (Anlage 3).

3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den von der Planung begünstigten einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

